

RS Vwgh 1988/4/25 88/18/0053

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.04.1988

Index

Gesundheitswesen

L94409 Krankenanstalt Spital Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

82/06 Krankenanstalten

Norm

AVG §56

KAG Wr 1987 §54 Abs3

KAG 1957 §30

KAG 1957 §32

Rechtssatz

Hat eine Partei nicht ausgeführt, aus welchen Gründen berechnete Zweifel am Grund und an der Höhe von einer von ihr bereits bezahlten Pflegegebührenrechnung bestehen, so bleibt für die Erlassung eines Feststellungsbescheides kein Raum. Es wäre Sache der Partei gewesen, durch Verweigerung der Zahlung die Erlassung einer Zahlungsaufforderung iSd § 54 Abs 3 Wr. KAG zu veranlassen; dann hätten die allenfalls strittigen Fragen im Wege der Erhebung von Einwendungen geklärt werden können.

Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung
Feststellungsbescheide

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988180053.X04

Im RIS seit

27.05.2021

Zuletzt aktualisiert am

27.05.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at